

# Jugendgerichtsgesetz: JGG

Eisenberg / Kölbel

26. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-82352-7  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

APA Handbook/Chassin/Mansion/Nichter/Pandika in APA Handbook S. 277 ff.; Rocca/Verde/Gatti European Journal on Criminal Policy and Research 25 (2019), 259). Das gilt va für den sehr früh beginnenden Konsum (Nagin/Barker/Lacourse/Tremblay MschKrim 92 (2009), 102 (113); für Alkohol ebenso Baier/Schepker/Bergmann ZJJ 2016, 324 (330)).

**ee)** IdR ist davon auszugehen, dass alle vorgenannten Bedingungen die Risiken einer (vorübergehenden) deliktischen Entwicklung für sich genommen nur moderat erhöhen. Problematisch ist dagegen die „cumulative continuity of disadvantage“ (Thornberry, Developmental theories of crime and delinquency/Sampson/Laub, 1997, S. 13), weil die einzelnen Faktoren hier interagieren und sich im Sozialisationsprozess wechselseitig verstärken (sehr deutlich bspw. in den Daten von TenEyck/Barnes/El Sayed Journal of Developmental and Life-Course Criminology 2023, 555). Nicht von Ungefähr werden entspr. Merkmalsbündel – dh die **Kumulation von Risikofaktoren** – gerade bei sog. **Intensivtätern** festgestellt (Wetzels/Brettfeld, Gewalt und Delinquenz junger Menschen in Bremen 2008–2010, 2011, S. 106 ff.; zusf. APA Handbook/Russel/Odgers S. 159 ff.; s. auch Beller FPPK 8 (2014), 96 (100); Meier, Jugendliche Gewalttäter (...), 2015, S. 19 ff.; Görgen/Taefi/Kraus/Wagner, Jugendkriminalität und Jugendgewalt, 2013, S. 64 ff., einschr. aber Pollich, Problembelastung und Gewalt, 2010, S. 146 ff.). In der kriminologischen Forschung wird diese Gruppe teilw. empirisch bestimmt, indem man mit Hilfe spezifischer statistischer Instrumente (explorative Klassifikationsverfahren) eine distinkte Teilpopulation anhand auffällig ausgeprägter Delinquenzmuster identifiziert (Block/Brettfeld/Wetzels ZJJ 2009, 129 (133 ff.); Block, Jugendkriminalität und staatliche Reaktion in Hamburg 1997–2007, 2010, S. 251 ff.; Wetzels/Brettfeld, Gewalt und Delinquenz junger Menschen in Bremen 2008–2010, 2011, S. 95 ff.). In anderen Arbeiten legt man dagegen (normativ) diverse Zuordnungskriterien fest (bspw.: 5 und mehr (Gewalt-)Delikte im vergangenen Jahr), um sodann den Kreis der Jugendlichen festzustellen, die diese Merkmale aufweisen (vgl. etwa Boers MschKrim 102 (2019), 3 (9 f.)). Auch wegen der hierbei bestehenden Handhabungsunterschiede (die aber nur bei einer normativen Zuordnung definitorisch zu beseitigen wären) werden dabei verschiedene Gruppengrößen ausgemacht (idR aber nicht über 5 % bis 7 %), bei denen dann meist das besagte Zusammentreffen von Risikofaktoren gegeben ist.

Dennoch lassen Risikobedingungen allenfalls **probabilistische** Tendenz-

aussagen zu (→ Rn. 37; vgl. auch Dollinger/Schabdach Jugendkriminalität S. 145 f.; vgl. zu Jugendlichen, die trotz entspr. Risikomerkmale strafrechtlich unauffällig bleiben, die klassische Studie von Nickolai/Reindl, Sozialarbeit und Kriminalpolitik/Kerner, 1993, S. 28). Auch eine ungünstige Entwicklungsprognose, die sich (daneben oder allein) auf eine hohe Deliktsbelastung bzw. Rückfälligkeit stützt, wäre fehlergefährdet. Dies gilt selbst dann, wenn die jeweilige Person hierbei einer Intensivtätergruppe kriminologisch zutreffend zugeordnet würde (s. auch Dollinger Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2014, S. 81 (87); Glaubitz/Bliesener/Klatter FPPK 11 (2017), 349 (351)). In Studien, die eine Stichprobe über Jahre hinweg wiederholt untersuchen, ergibt sich nämlich durchweg, dass die intensiv- bzw. **mehrauffällige** Teilgruppe bei den Erhebungen im Jugend- und Heranwachsendenalter **kontinuierlich kleiner** wird (vgl. etwa Boers/Reincke Altersverlauf/Walburg/Verneuer S. 136 ff.). Stellt man auf das institu-

57

58

tionelle Helffeld ab, bleibt es demgemäß bei den meisten erfassten Jugendlichen bei einer Registrierung, wobei mehr als drei sehr selten sind (JAHT, Legalbewährung, 2021, S. 243

- 58a Unterscheidet man die untersuchten Jugendlichen nach der langfristigen Entwicklung ihrer Deliktsbelastung (→ Rn. 45), zeigt sich selbst bei den früh und am stärksten belasteten Teilgruppen, dass mit dem Älterwerden (entweder schon im frühen oder doch im späten Jugendalter) die jährliche Deliktsrate deutlich sinkt (Boers/Reinecke/Bentrup ua MschKrim 97 (2014), 183 (189 f.); Boers/Reinecke Altersverlauf/Reinecke S. 161 ff.; s. auch Albrecht/Grundies MschKrim 92 (2009), 326 (329 ff.)). Dies deckt sich mit den Ergebnissen internationaler entwicklungskriminologischer Studien (zusef. Boers MschKrim 102 (2019), 3 (19 f.)). Insofern spricht die Forschungslage sehr eindeutig dafür, dass ungeachtet einer zeitweiligen Intensivtäterschaft **konforme Entwicklungen** möglich und sogar häufig sind (vgl. auch → Einl. Rn. 7, → § 1 Rn. 9). Das Einpegeln auf ein „Normalniveau“ an erwachsenentypischer verdeckter Jedermannsdelinquenz (dazu Eisenberg/Köbel Kriminologie § 44 Rn. 70 ff. mwN) scheint bei den besonders auffälligen jugendlichen Teilgruppen also der Normalfall zu sein.
- 59 Soweit sich die kriminologische Forschung mit den **Bedingungen** eines solchen „**Abbruchs**“ empirisch befasst, wird idR auf die Bedeutung bindungserhöhender, reintegrativer Veränderungen in den Lebensumständen (also auf die Entstehung protektiver Faktoren) verwiesen. Im Wesentlichen geht es hierbei darum, dass sich – va durch den Wechsel von Freundesgruppen, die Aufnahme positiv erlebter Arbeit, den Eintritt in Partnerschaften sowie ggf. auch Elternschaft – prozesshaft neue Beziehungen und Systeme wechselseitiger Verpflichtungen etablieren, die einerseits mit Kontrollen, Verhaltenserwartungen und Verbindlichkeiten einhergehen, zugleich aber auch Vorzüge (Zuwendung, Anerkennung, materielle Werte) bieten (vgl. etwa Stelly/Thomas, Kriminalität im Lebenslauf, 2005, S. 208 ff., 261 f.; Stelly/Thomas ZJJ 2006, 45 (46 ff.); vgl. auch Ehret, Strafen oder Erziehen?, 2007, S. 346 ff.). Prognostisch bietet dies gewisse Anknüpfungspunkte, wengleich die Interaktion von Veränderungen in den äußerlich erkennbaren Lebensverhältnissen und dem jeweiligen Selbstbild kriminologisch noch intensiv diskutiert wird (aus der Forschung etwa Shapland/Farrall/Bottoms, Global perspectives on desistance/Bottoms/Shapland, 2016, S. 99; Freiheit/Groß/Wandschneider/Heitmeyer, Mehrfachtäterschaft im Jugendalter, 2018, S. 101 ff.; Serafin, Delinquenz-Verläufe im Jugendalter, 2018, S. 265 ff.; Übersichtsdarstellungen bei Hofinger, Desistance from crime, 2013, S. 6 ff.; Boers/Herlth MschKrim 99 (2016), 101; Eisenberg/Köbel Kriminologie § 55 Rn. 41 ff.). Vielfach stellt sich der Abbruch offenbar allein schon im Zuge der allg. psycho-sozialen Reife ein (vgl. Monahan/Steinberg/Cauffman/Mulvey Developmental Psychology 45 (2009), 1654; Steinberg/Cauffman/Monahan Juvenile Justice Bulletin 3/2015 (online): „maturing out of crime“). Lange Zeit war die Annahme verbreitet, dass eine frühe (im Kindesalter) ausgeprägte Auffälligkeit sehr häufig in eine persistente Auffälligkeit übergehe und insofern ein guter Prädiktor anhaltender Delinquenz sei (Lahey/Kazdin, Advances in Clinical Child Psychology/Farrington ua, Vol. 13, 1990, S. 283 ff.; Moffitt Psychological Review 100 (1993), 674; auf der Basis der MIVEA ebenso Gräf, Die Diversion im Jugendstrafrecht (...), 2015, S. 223: „Syndrome krimineller Gefährdung“, die mit „fast sicherer Wahrscheinlichkeit“ zur Intensivtäterschaft führen

sollen). Dies wurde aber bereits in der älteren Lit. teilw. kritisch gesehen (differenzierend bspw. Traulsen KrimJ 6 (1974), 23 (27); s. ferner 21. Aufl. § 5 Rn. 53, 54 mwN) und muss zumindest auf der Basis des heutigen Wissensstands sehr klar zurückgewiesen werden (Boers MschKrim 102 (2019), 3 (16, 19)).

Besonders unzulänglich ist der Schluss auf eine ungünstige Kontinuitätsannahme, wenn die Intensivtätereinstufung auch oder gar allein auf einer entspr. **polizeilichen Einordnung** beruht (entspr. Anzeichen aber bspw. bei LG Berlin BeckRS 2007, 17912; LG Berlin NStZ 2010, 286 (287); vgl. auch OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2019, 15451; kennzeichnend auch die Aktenauswertungsbefunde bei Brodkorb ZJJ 2006, 62 (64)). Zwischen dem kriminologischen und dem polizeilichen Intensivtäter-Konzept bestehen erhebliche Differenzen (unscharf insofern Kopp ZJJ 2011, 265 (269 f.)). Die Aufnahme in sog. Intensivtäter-Programme erfolgt idR anhand einer bestimmten Mindestanzahl registrierter Delikte, die teilw. anhand von Punktwertsystemen gewichtet werden, und oftmals um eine Einzelfallbewertung ergänzt wird (zus. und mwN Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 18 Rn. 17 f.). Regional variiert dies inhaltlich und prozedural aber stark. Insgesamt sind die Erfassungskriterien, wie deren nähere Überprüfung zeigt, oft jedoch „weder theoretisch noch empirisch fundiert, sondern nach praktischer Relevanz festgelegt worden“ (Bliesener/Riesner FPPK 6 (2012), 111 (113); krit. bspw. auch Goeckenjan ZJJ 2015, 26 (29)). Inhaltlich beruhen die Programme auf einer „Bifurkation“, die zwischen relativ alltäglichen und „bedrohlichen“ Kriminalitätsformen differenziert (Dollinger Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 2014, S. 81 (83)) und gegenüber der zweiten Variante dezidiert auf eine Erweiterung der polizeilichen Handlungsmöglichkeiten setzt (→ Einl. Rn. 58 ff., s. auch → § 36 Rn. 16). Eine systematische Rezeption der lebenslaufkriminologischen Forschung ist dabei nicht erfolgt. Die empirisch aufgezeigten Befunde spiegeln sich in der Programmaufnahme nicht wider, weder die verschiedenen Verlaufstypen noch die regelhaften Abbrüche deliktischer Entwicklungen. In der ausschließlich kontrollorientierten Programmgestaltung spielen demgemäß die hinter der Auffälligkeit stehenden Problemlagen und die damit einhergehenden Unterstützungsnotwendigkeiten (dazu etwa Ohder ZJJ 2007, 56 (58 ff.); Huck, Jugendliche Intensivtäter/innen, 2009, S. 117 ff.; ferner iVm jugendpsychiatrischen Hilfsbedarfen Huck/Mielenz ZJJ 2011, 404) kaum eine Rolle.

Stattdessen würde das dem polizeilichen Intensivtäterbegriff innewohnende **stigmatisierende Potenzial** (dazu etwa Walsh RdJB 2014, 347 (353)) **aktiviert**, wenn eine justizielle Rechtsfolgenentscheidung hieran unvermittelt anknüpfen dürfte. Dies spricht iÜ auch gegen neuere Ansätze der algorithm-basierten polizeilichen Intensivtätereinstufung (für ein Bsp. Bergmann/Wesely ZJJ 2020, 170), die zwar auf relativ zuverlässige Risikofaktoren gestützt werden kann (n. etwa Endres/Stemmler ZJJ 2021, 32), aber der lebensweltlichen Eigendynamik jugendlicher Entwicklungen (incl. ihrer spontanen „Karriere“-Abbrüche) und den reaktiv-delinquenzverstärkenden Effekten des Eingestuftwerdens nicht gerecht werden können (n. zur Kritik etwa Dollinger ZJJ 2021, 13; Graebisch/Schorsch ZJJ 2021, 26). Dass die standardisierte Risikoeinschätzung auch zur regelhaften Mitberücksichtigung protektiver Einzelfallbedingungen beitragen kann (Bergmann/Wesely ZJJ 2021, 194 (196 ff.)), tritt demgegenüber in den Hinter-

grund, zumindest bei der absehbaren polizeipraktischen Nutzung der Einstufungsinstrumente.

- 61 c) **Tat- und situationsbezogene Faktoren.** aa) Für den prognostischen Kern der Rechtsfolgenentscheidung können tat- und situationsbezogene Faktoren in unterschiedlicher Weise von Bedeutung sein. Die Art der bekannten und dem Jugendlichen zuordenbaren Delikte ist ihrer Gleichartigkeit und sich steigernden Intensität sind hierbei allerdings nur vereinzelt und mit größter Zurückhaltung relevant. Aus den vorliegenden Befunden zur **Spezialisierung** und **Eskalation** in der deliktischen Entwicklung (zusehender Boers MschKrim 102 (2019), 3 (5 ff.); Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 55 Rn. 10 ff.) ergeben sich keine charakteristischen Muster, von denen sich auf die erwartbare künftige Belastung schließen lässt. Eher ergebnisreich ist eine Betrachtung der abzuurteilenden (und ggf. früheren) Straftaten daraufhin, in welchem Maße sie der **Selbstdefinition** des Jugendlichen entsprechen und für seine Beurteilung daher hinweiskräftig sind oder stärker durch **situative Bedingungen bestimmt** wurden und somit über die Person und deren erwartbare Entwicklung weniger aussagen (vgl. die dafür kennzeichnenden Fallanalyse zu Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender bei Taefi/Kraus/Görgen ZJJ 2017, 56 (58 ff.)). Dies zu prüfen, ist vor allem bei fahrlässigem oder Zufallsgeschehen oder bei Handeln aus Zwangslagen heraus geboten. Ein entspr. Anlass ergibt sich aber letztlich auch aus dem kriminologisch dokumentierten Umstand, dass ein ganz erheblicher Anteil der „traditionellen“ Delinquenz gerade (aber nicht nur) bei Jugendlichen nicht vorbereitet und nicht einmal in groben Zügen geplant wird, sondern wesentlich aus den situativen Gegebenheiten hervorgeht (Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 58 Rn. 7, § 59 Rn. 6 f. mwN).
- 62 Prinzipiell ist also bei einem breiten Tatspektrum die prognostische Einordnung näher zu untersuchen. Das bedeutet nicht, dass bei allen stimulierenden oder begünstigenden Situationsmerkmalen ein Anlass besteht, das Delikt – iÜ ebenso wie bei sämtlichen Fällen, die Ausdruck der normalen, bagatellarischen Jugenddelinquenz (→ Einl. Rn. 1 ff.) sind – bei der persönlichen Entwicklungsprognose gleichsam zu ignorieren. Vielmehr kommt es hierfür auf die konkreten Bedingungen an. Im Spektrum von attraktiven Tatgelegenheiten, dem Fehlen von Schutzvorkehrungen und Kontrollen bis zu anonymen, entpersonalisierten Handlungsräumen sind deshalb auch keine generalisierenden „Schwellwerte“ möglich. Benannt werden können allein einige charakteristische, ggf. relevant werdende Konstellationen:
- 63 bb) Bei einem **ersten** Beispiel handelt es sich um Situationen, die (altersspezifische) **soziale Bedürfnisse aktivieren**. Relevant ist das bspw. mit Blick auf das Bedürfnis nach Anerkennung (vgl. zu deren kriminologisch relevanter Versagung Sitzer, Jugendliche Gewalttäter, 2009, S. 130 ff.; Equit, Gewaltkarrieren von Mädchen, 2011, S. 163 ff.; Freiheit/Groß/Wandschneider/Heitmeyer, Mehrfachtäterschaft im Jugendalter, 2018, S. 71 ff.), nach Aufhebung herabsetzender oder sonst negativ besetzter Rollen (zB als sog. innerfamiliärer „Sündenbock“) sowie nach Zugehörigkeit und einem respektierten Status. Das kann bei der Würdigung von Tatsituationen, in denen eine deliktische Beschaffung von jugendtypischen Statussymbolen (bestimmte Kleidungsstücke usw) möglich ist, zu berücksichtigen sein. – Ähnlich verhält es sich ggf. bei **Sexualdelikten**, die durch eine pubertär-situative Konfrontation mit dem Geschlechtstrieb ausgelöst werden (zust. LG Frei-

burg NStZ-RR 2001, 336; nicht erörtert in BGH BeckRS 2017, 121833). Hinweise auf die situativ relevante Interaktion von Anreizwirkungen und noch laufender psychosozialer Persönlichkeitsreife gibt etwa die Untersuchung, die von Hummel (Aggressive Sexualdelinquenz im Jugendalter, 2008, S. 82 ff., 107 ff.) an jugendlichen und heranwachsenden sexuellen Gewaltstrafätern vorgenommen wurde. Habermann (Jugendliche Sexualmörder, 2008, S. 93 ff., 124 f.) zeigt für junge Sexualstrafäter (Sexualmord), dass die Tatentwicklung vielfach mit sexueller Unerfahrenheit bei übermächtigem Kontaktwunsch und/oder der Enttäuschung und Kränkung nach gescheitertem Kontakt zusammenhängt.

Bei Taten **aus** einer (Gleichaltrigen-) **Gruppe heraus** können im Zusammenhang mit der Gruppendynamik vielfach Bedürfnisse nach Wertschätzung sowie Zusammen- und Zugehörigkeit eine bestimmende Rolle spielen (s. etwa Eckert, Die Dynamik jugendlicher Gruppen, 2012, S. 67 ff.; vgl. exemplarisch auch Fittkau/Graser, Zur Kriminologie und Soziologie von Tötungsdelikten Jugendlicher und Heranwachsender, 2008, S. 159 ff.; Meier, Der Fußballfan, 2017, S. 57 ff.; zusf. Krohn/Lizotte/Hall, Handbook on Crime and Deviance/Warr, 2009, S. 383 ff.; s. auch Krohn/Hendrix/Hall/Lizotte, Handbook on Crime and Deviance/Boman, 2. Aufl. 2019, S. 479 ff.), was nicht selten für einen passageren Charakter sprechen kann. Handelt es sich jedoch (ausnahmsweise) um eine stabile Gruppenstruktur mit deliktischer Ausrichtung, stellt die fortbestehende Zugehörigkeit einen ungünstigen sozialen Prognosefaktor dar (→ Rn. 54). Relevant ist das etwa bei bandenähnlichen Verbindungen oder bei gewaltaffinen linken, rechten und islamistischen Gruppierungen (aus der kriminologischen Forschung Loeber/Farrington, Serious and Violent Juvenile Offenders/Hawkins/Herrenkohl/Farrington ua, 1998, S. 106 ff.; Klein/Weerman/Thornberry EJC 3 (2006), 413 (422 ff., 428 ff.); Pyrooz/Turanovic/Decker/Wu Criminal Justice and Behavior 43 (2016), 365 (379, 383); zusf. Eisenberg/Kölbel Kriminologie § 58 Rn. 22 ff., 35 ff.).

**cc)** Eine **zweite** exemplarische Konstellation findet sich in dem bei Tatbegehung bestehenden **Alkoholeinfluss**. Den vorliegenden Hell- und Dunkelfelddaten zufolge hat dies (auch bei jungen Menschen) besonders bei Straßenverkehrs- und gewaltbezogenen Delikten eine besondere Bedeutung (Felson/Savolainen/Aaltonen/Moustgaard Criminology 46 (2008), 785; Öz-söz ZJJ 2014, 152; Görgen/Nowak, Alkohol und Gewalt, 2013, S. 5 ff.; siehe auch Dehos Journal of Health Economics 2022, 102555). Die kriminologische Relevanz beruht hier auf den enthemmenden und reizbarkeitserhöhenden Konsumfolgen, sei es durch Beeinträchtigung neurologischer Selbstregelungsmechanismen oder durch situative Fehldeutungen infolge einer eingeschränkten Informationsaufnahme (zsf. Beck/Heinz Deutsches Ärzteblatt International 110 (2013), 711 (712 f.)).

**dd)** Ein **drittes** Beispiel für bestimmende situative Bedingungen bietet die **situative Interaktionsdynamik**, die bestimmte Deliktsverläufe nachdrücklich beeinflussen kann. Bei Gewaltdelikten betrifft das va Konstellationen, die weder durch eine instrumentelle Vorgehensweise noch durch „intrinsische“ Gewaltmotive (dazu etwa Sutterlüty, Gewaltkarrieren, 2002, S. 41 ff., 77 ff.: gleichsam euphorisierende Wirkung; Friedmann ZJJ 2012, 60 (64 f.)), sondern durch einen eskalierenden Konflikt zwischen den Beteiligten gekennzeichnet ist (Wahl, Aggression und Gewalt, 2009, S. 41 ff.; für Tötungsdelikte (ua auch) durch jugendliche etwa Dobash/Dobash, When

Man Murder Woman, 2015, S. 42 ff., 63; s. ferner Geraedts, Zur Tötungsdelinquenz bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, 1998). Die Frage, welche prognostische Relevanz das angeklagte Verhalten hat, kann dann nicht unabhängig von den auslösenden, provozierenden oder zur Aufschaukelung beitragenden Akten des späteren Opfers beantwortet werden (zu den hier bestehenden Schwierigkeiten der empirischen Erfassung s. aber bspw. Reich, Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS, 2005, S. 276 ff., 292 ff.).

### 3. Maßnahmebezogene, prognostisch relevante Zusammenhänge

- 67 a) **Potenziell abträgliche Interventionswirkungen.** Bei den Erwägungen, ob und wie welche jugendstrafrechtliche Rechtsfolge die ggf. abschätzbare Entwicklung der fraglichen Person vermutlich beeinflussen wird, ist stets zu berücksichtigen, dass ungewollt negative Auswirkungen keinesfalls atypisch sind. In der internationalen Forschung liegt inzwischen eine Fülle von Studien vor, in denen für Jugendliche, die mit jugendstrafrechtlichen Maßnahmen und/oder Sanktionen konfrontiert waren, eine tendenziell **ungünstigere (legalbiografische) Entwicklung** nachgewiesen wird, als sie bei Jugendlichen eintritt, die (abgesehen vom Ausbleiben der fraglichen Intervention) sehr ähnliche Merkmale aufweisen. Anhand einer solchen Gegenüberstellung von Vergleichsgruppen wurde dies gezeigt für polizeiliche Kontrollen, Arrest und jugendstrafrechtliche Sanktionen (Wiley/Slocum/Esbensen *Criminology* 51 (2013), 927; Wiley/Esbensen *Crime & Delinquency* 62 (2016), 283; Liberman/Kirk/Kim *Criminology* 52 (2016), 345; Del Toro/Lloyd/Buchanan ua *PNAS* 116 (2019), 8261; Motz/Barnes/Caspi ua *Criminology* 58 (2020), 307). Auch Langzeitverlaufs-Untersuchungen kamen zu diesem Befund (McAra/McVie *EJC* 4 (2007), 315; Nieuwebeerta/Nagin/Blokland *J.Quant.Criminol.* 25 (2009), 227; Farrington/Murray, *Labeling Theory/Murray ua*, 2014, S. 209; Aizer/Doyle *Quarterly Journal of Economics* 2015, 759; Eren/Mocan *Review of Economics and Statistics* 2021, 34). In Deutschland wurden diese Zusammenhänge im Grunde (wenn auch in etwas schwächerer Ausprägung) ebenfalls dokumentiert (Boers/Reinecke *Altersverlauf/Schulte* S. 451 ff.; vgl. auch Schumann, *Delinquenz im Lebensverlauf/Prein/Schumann*, 2003, S. 181 (203) sowie vergleichend Ehret, *Strafen oder Erziehen?*, 2007, S. 242 ff., 275 ff.; Schumann/Huizinga/Ehret/Elliott *MschKrim* 92 (2009), 309 (319 ff.); nur mittelbar auch Boers/Kaiser/Schaerff/Wikström *Journal of Developmental and Life-Course Criminology* 2023, 433).
- 68 Solche abträglichen Wirkungen scheinen sich eher bei **jüngeren** Jugendlichen (Wiley *Journal of Developmental and Life-Course Criminology* 1 (2015), 411) und bei stärker (vor-)belasteten Betroffenen zu äußern (dazu bspw. Morris/Piquero *Justice Quarterly* 30 (2013), 837). Auch werden sie durch die Interventionen vorwiegend mittelbar generiert (zu veränderten Selbstbildern und Ausgrenzungsgefühlen der betroffenen Jugendlichen Suterlüty, *Gewaltkarrieren*, 2002, S. 205 ff.; diff. McGrath *Crime & Delinquency* 60 (2014), 884; zusf. Boers *MschKrim* 102 (2019), 3 (32)). Detailstudien sprechen dafür, dass die institutionelle Reaktion zu spezifischen „Zwischenfolgen“ – etwa einem vermehrten Anschluss an delinquente **Peers** (Bernburg/Krohn/Rivera *JRCD* 43 (2006), 67; Restivo/Lanier *Justi-*

ce Quarterly 32 (2015), 116; Rowan/Fine/Steinberg ua, *Criminology* 2023, 731) und erschwerten **schulischen** sowie beruflichen Erfolgen und Einbindungen (Bernburg/Krohn *Criminology* 41 (2003), 1287; Lopes/Krohn/Lizotte *Crime & Delinquency* 58 (2012), 456; Farrington/Murray *Labeling Theory/Krohn/Lopes/Ward*, 2014, S. 179; s. auch Aizer/Doyle *Quarterly Journal of Economics* 130 (2015), 759) – führen und sich über die so erzeugten Risikofaktoren abträglich auswirken kann (dazu eingehend auch Kavish/Mullins/Soto *Crime & Delinquency* 62 (2016), 1313). Eine eigenständige Rolle dürfte auch die ggf. stigmatisierende und kontrollintensivere Anschluss-Behandlung in der Schule oder durch (Jugend-)Behörden spielen (s. die Biografie-Rekonstruktionen bei Serafin, *Delinquenz-Verläufe im Jugendalter*, 2018, S. 253 ff.; vgl. auch die Anhaltspunkte bei Meier, *Jugendliche Gewalttäter (...)*, 2015, S. 31 ff.; zum Ganzen ferner Eisenberg/Kölbel *Kriminologie* § 55 Rn. 28 ff., s. auch → Einl. Rn. 8).

**b) Zu relativierende Abschreckungs-Erwartung.** Die Annahme, ein- 69  
griffsbetonende (übelzufügende) jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen könnten bei den sanktionierten Personen als „Denkzettel“, „Warnschüsse“ oder in anderer Weise negativ-spezialpräventiv wirken, findet in der kriminologischen **Forschung keine Basis**. So wird der Abbruch deliktisch belasteter biografischer Entwicklungen zwar wesentlich durch Prozesse des Umdenkens und der Selbstbildänderung unterstützt (→ Rn. 59), doch dafür spielt die Furcht vor einer neuerlichen Bestrafung wohl nur am Rande eine förderliche Rolle. Zuverlässig untersucht worden ist dies aber noch nicht (zu den vorhandenen Befunden zus. Eisenberg/Kölbel *Kriminologie* § 55 Rn. 46 ff.). Auch wenn die Bestrafung als schwer und belastend wahrgenommen wird, wirkt sich dies kaum in einem gesteigerten negativ-spezialpräventiven Effekt aus (vgl. Loughran/Brame/Fagan ua *Juvenile Justice Bulletin* 8/2015 (online); s. ferner die uneinheitlichen Befunde für Jugendstrafgefangene in Dtl. bei Windzio *Punishment & Society* 8 (2006), 341). In situativ-tatbezogenen Entscheidungen kann das, soweit es sich nicht um spontane Tatbegehungen handelt, bisweilen anders sein. Dies betrifft dann aber vorwiegend die erstmals oder doch selten erfassten Jugendlichen, bei denen dieser Effekt mit allgemeinen, sanktionsunabhängigen Konformitätsfaktoren verwoben ist und hiervon stark überlagert wird (zum Ganzen n. Fagan/Piquero *Journal of Empirical Legal Studies* 4 (2007), 715).

Hiervon abgesehen wird in einer inzwischen beträchtlichen Anzahl von 70  
Studien gezeigt, dass die konformitätsfördernden Abschreckungswirkungen von jugendstrafrechtlichen Sanktionen deutlich **schwächer als** deren **kriminogene** Folgen sind (Wiley/Esbensen *Crime & Delinquency* 62 (2016), 283; Motz/Barnes/Caspi ua *Criminology* 58 (2020), 307; vgl. auch Ward/Tittle *Deviant Behavior* 14 (1993), 43). Die stärkere Anbindung an deviante Peers, zu der es infolge von Sanktionserfahrungen vielfach kommt, reduziert und/oder überdeckt dann die etwaigen Wiederbestrafungs-Ängste und hebt die hiervon ausgehenden Konformitätsimpulse auf (so für Deutschland Bopers/Reinecke *Altersverlauf/Schulte* S. 455 ff.). Deshalb haben jugendstrafrechtliche Interventionsformen, mit denen man gezielt auf Abschreckungseffekte hat hinwirken wollen, international keine relevanten Erfolge aufweisen können. Das betrifft sog. „Boot Camps“ (Meade/Steiner *Journal of Criminal Justice* 38 (2010), 841; meta-analytisch Wilson/MacKenzie/Mitchell *Campbell Systematic Reviews* 2005:6) sowie Gefängnisbesuchs- und



ähnliche „scared straight“-Programme (meta-analytisch Petrosino/Turpin-Petrosino/Hollis-Peel/Lavenberg Campbell Systematic Reviews 2013:5; etwas stärker differenzierend van der Put/Boekhout/van Solinge ua International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2021, 68; umfassend auch Sturm, Gefängnisbesuchsprojekte in Deutschland, 2020, S. 97 ff.; zur Unergiebigkeit der vorliegenden deutschen Daten vgl. Walsh NK 2019, 219 (226 ff.)). Bei einem systematischen Vergleich zeigen rehabilitative und/oder kompetenzvermittelnde Behandlungsformen bei mehrfach auffälligen Jugendlichen deutlich bessere Konformitätserfolge als abschreckungsorientierte Sanktionen (Loeber/Farrington, Serious and Violent Juvenile Offenders/Lipsey/Wilson, 1998, S. 313; Pappas/Dent Journal of Experimental Criminology 2023, 1).

- 71 **c) Zur Leistungsfähigkeit verschiedener Reaktionsformen.** Hinweist darauf, ob bei Anordnung der verschiedenen jugendstrafrechtlichen Reaktionsformen grds. mit entwicklungsfördernden Folgen gerechnet werden kann und in welchem Maße diese ggf. zu erwarten sind, werden in den Erläuterungen der einzelnen Rechtsfolgen und ihrer Rechtsgrundlagen gegeben (s. bspw. → § 16 Rn. 17, → § 17 Rn. 16 ff., → § 18 Rn. 13, → § 21 Rn. 9, → § 45 Rn. 24 f.). Hier ist daher allein auf **wirkungsvergleichende** Befunde hinzuweisen, die für die Rechtsfolgenwahl von übergreifender Bedeutung sind. Diesen zufolge kommt es für die positiv-spezialpräventive Wirksamkeit zunächst einmal darauf an, wie der prozedurale Weg hin zur Rechtsfolgenentscheidung von den Adressaten wahrgenommen wird. Die Möglichkeiten, dass diese die institutionelle Entscheidung akzeptieren, scheinen nämlich ebenso wie die daran anknüpfenden Chancen auf eine günstige Beeinflussung der Jugendlichen zu steigen, je mehr diese sich **fair behandelt** fühlen (so tendenziell Fagan/Piquero Journal of Empirical Legal Studies 4 (2007), 715; Sprott/Greene Crime & Delinquency 56 (2010), 269; Penner/Viljoen/Douglas/Roesch Law and Human Behavior 38 (2014), 225; Slocum/Wiley/Esbensen Law and Human Behavior 43 (2016), 7) und das amtliche/justizielle Vorgehen als legitim empfinden (vgl. Cavanagh/Cauffmann Psychology, Public Policy, and Law 21 (2015), 432 sowie mwN Tankebe/Liebling, Legitimacy and Criminal Justice/Eisner/Nivette, 2013, S. 308 (313 ff.); zusammenfassend auch Kölbl FS Schild, 2018, 57).
- 72 Mit Blick auf die im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen ist sodann festzuhalten, dass die Legalbewährung als Einwirkungszweck (→ Rn. 3) von den **eingriffsintensivsten** und in einer Ahndung bestehenden Sanktionen am wenigsten verwirklicht wird. Die im BZR rekonstruierbaren **Rückfallwerte** (Häufigkeit und Schwere) sind für die JStrafe (ohne und mBew) am ungünstigsten, gefolgt von JStrafe mBew sowie Vorbehalt gem. § 27 und JA. Bei einer Diversionserledigung ist die Bewährungsquote sehr viel besser und bei Auflagen/Weisungen liegt sie gleichsam dazwischen (dazu im Einzelnen JAHT, Legalbewährung, 2021, S. 59 f., 137 ff.; Hohmann-Fricke, Strafwirkung und Rückfall, 2012, S. 98 ff.; Hohmann-Fricke/Jehle/Palmowski RdJB 2014, 313 (317 ff.)). Da sich aber die Gruppen jugendlicher, bei denen die verschiedenen Rechtsfolgen angeordnet wurden, nicht nur hinsichtlich der jeweiligen Delikte, sondern auch in ihrer Vorauffälligkeit und ihrer Belastung mit Risikomeerkmalen unterscheiden, bedarf es für den Vergleich der Sanktionswirksamkeit detaillierter Studien, bei denen die **Komparabilität** der untersuchten Populationen sichergestellt ist (dazu und zum Bedarf an